

## Wahlordnung für Ämter des Fördervereins Nachhaltigkeitsökonomie e.V.

in der Fassung vom 31. August 2009

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl

- a) der Mitglieder des Vorstandes,
- b) der/des Rechnungsprüfers.

### **§ 2 Wahlform**

- 1) Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
- 2) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder elektronisch auf von der Wahlleitung vorbereiteten Wahlzetteln, die den Anforderungen aus §6 genügen müssen.

### **§ 3 Wahlleitung**

- 1) Für die Abwicklung der Wahlen wird bis spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlhandlung durch den Vorstand eine Wahlleitung gebildet. Die Besetzung der Wahlleitung ist den ordentlichen Mitgliedern des Fördervereins unmittelbar nach der Bildung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 2) Legen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Besetzung der Wahlleitung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins Widerspruch gegen die Besetzung ein, muss die Wahlleitung durch die Mitgliederversammlung gebildet werden.
- 3) Die Wahlleitung besteht aus einer ungeraden Zahl von ein bis fünf Personen, die Mitglieder oder Nicht-Mitglieder des Vereins sein können.
- 4) Mitglieder der Wahlleitung dürfen für kein zur Wahl stehendes Amt kandidieren.
- 5) Aufgabe der Wahlleitung ist die Abwicklung der Wahl, insbesondere die Aufnahme der Wahlvorschläge, die Ausgabe der Wahlzettel, die Entgegennahme der Briefwahlzettel, die Durchführung der Wahl während der Mitgliederversammlung, die Auszählung der Stimmen, die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.
- 6) Innerhalb der Wahlleitung werden Entscheidungen mehrheitlich getroffen. Enthaltungen sind nicht möglich.
- 7) Die Wahlleitung macht unmittelbar nach Ablauf der in §4 Absatz 3 Satz 1 genannten Frist die zur Wahl stehenden Kandidaten den ordentlichen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

- 1) Für Ämter im Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder kandidieren. Für das Amt der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers können auch Fördermitglieder oder Nicht-Mitglieder kandidieren.
- 2) Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung entgegengenommen. Es ist möglich, sich selbst unter Berücksichtigung von §4 Abs. 1 vorzuschlagen.
- 3) Vorgeschlagene Kandidaten für ein Amt müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl die Annahme ihrer Kandidatur bei der Wahlleitung bestätigen. Es ist nicht möglich, für mehrere Ämter zu kandidieren.

#### **§ 5 Stimmrecht**

- 1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme pro zur Wahl stehendem Amt.
- 2) Ordentliche Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch Gebrauch machen, indem sie Briefwahl beantragen. Diese muss bei der Wahlleitung bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl beantragt werden. Sie erhalten ihren Briefwahlzettel schriftlich oder per E-Mail. Diesen können sie ausgefüllt bis spätestens einen Tag vor der Wahl schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die Wahlleitung zurück senden.

#### **§ 6 Wahlzettel**

- 1) Für die Wahlen werden von der Wahlleitung vorbereitete Wahlzettel verwendet. Wahlzettel können in Papierform, als elektronisches Dokument oder als Internetseite erstellt werden.
- 2) Die Wahlzettel werden während der Mitgliederversammlung von der Wahlleitung an die erschienen ordentlichen Mitglieder ausgegeben. An jedes ordentliche Mitglied wird ein Wahlzettel ausgegeben.
- 3) Der Wahlzettel enthält die Kandidaten geordnet nach den zu besetzenden Ämtern.
- 4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Markierung der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten auf dem Wahlzettel.

#### **§ 7 Ungültige Stimmen**

Eine Stimme für ein Amt ist ungültig, wenn

- 1) nicht der von der Wahlleitung ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde,
- 2) Namen, die nicht auf dem Wahlzettel enthalten sind, zusätzlich eingesetzt wurden,
- 3) mehr Stimmen abgegeben wurden als Plätze zu besetzen sind,
- 4) nicht erkennbar ist, wen die/der Stimmberechtigte wählen wollte.

#### **§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses, Stichwahl**

- 1) Die Wahlleitung führt die Auszählung der Stimmen durch und stellt das Wahlergebnis fest.
- 2) Als für ein Amt gewählt ist diejenigen Kandidatin bzw. derjenige Kandidat festzustellen, die bzw. der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

- 3) Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen, dass der erste Wahlgang nicht über die Besetzung eines Amtes entschieden hat, da mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmzahl haben, so ist unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- 4) An der Stichwahl können nur anwesende ordentliche Mitglieder teilnehmen.
- 5) Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Über das Losverfahren entscheidet die Wahlleitung

### **§ 9 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das gemäß §8 festgestellte Wahlergebnis wird von einem Mitglied der Wahlleitung während der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung ist das Wahlergebnis allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail durch die Wahlleitung mitzuteilen.

### **§ 10 Anfechten des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis kann bis eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses mit einer Zweidrittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder angefochten werden. In diesem Fall ist die Wahl innerhalb von drei Monaten von einer neuen Wahlleitung zu wiederholen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- 1) Soweit diese Wahlordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Wahlangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft die Mitgliederversammlung die erforderlichen Entscheidungen.
- 2) Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie bleibt in Kraft solange und soweit die Mitgliederversammlung keine Neuregelung beschließt.